|  |
| --- |
|  |
| **Dienstleistungsvertrag (für Einzelveranstaltungen)**  zwischen den nachstehend benannten Parteien  **<<Account\_MERC\_Title\_Desc\_GLBL>>**  **<<Account\_MERC\_Sfx\_Nm\_GLBL>> <<Account\_MERC\_Name>>** <<Address\_GLBL\_Line\_1\_Adrs\_Txt\_GLBL>>  <<Address\_GLBL\_Line\_2\_Adrs\_Txt\_GLBL>>  <<Address\_GLBL\_Zip\_Postal\_Code\_GLBL>> <<Address\_GLBL\_City\_GLBL>>  <<Address\_GLBL\_Adrs\_Cntry\_Cd\_GLBL>>    *(und/oder)*  **<<Form\_HCP Company Name>>**  <<Form\_HCP Company Address>>  (*oder*)  **<<Form\_HCO Name>>**  <<Form\_HCO Address>>  Nachfolgend als “Vertragspartner” bezeichnet  Und  **Eli Lilly (Suisse) SA**  **Chemin des Coquelicots 16**  **CH-1214 Vernier /Genf**  Nachfolgend als "Lilly" bezeichnet  Datum: **<<Today\_\_s>>**  **Vereinbarung**  Die Parteien vereinbaren hiermit Folgendes:  Der Vertragspartner erbringt für Lilly die nachstehend benannten Dienstleistungen für **Eli Lilly (Suisse) SA** („Dienstleistungen”) unter Berücksichtigung der als Anlage 1 beigefügten allgemeinen Vertragsbedingungen: |

|  |
| --- |
|  |

**Error! Missing test condition.**

|  |
| --- |
|  |

**Error! Missing test condition.**

|  |
| --- |
|  |

**Error! Missing test condition.**

|  |
| --- |
|  |

**Error! Missing test condition.**

|  |
| --- |
|  |

**Error! Missing test condition.**

|  |
| --- |
|  |

**Error! Missing test condition.**

|  |
| --- |
|  |

**Error! Missing test condition.**

|  |
| --- |
| [Include only if relevant]  Aus logistischen Gründen tritt die Lilly Filiale aus dem Wohnsitzland des Vertragspartners als vertragsschliessende Partei auf, obwohl die Dienstleistung von einer anderen Lilly Filiale angefragt worden ist und für diese erbracht wird. |

|  |
| --- |
| Für die Erbringung der Dienstleistungen wird folgende Honorarregelung getroffen: |

|  |
| --- |
|  |

|  |
| --- |
|  |

|  |
| --- |
| Lilly übernimmt in angemessenem Umfang Reise- und Übernachtungskosten, die dem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen entstehen. Dies gilt jedoch nur, wenn die entsprechenden Buchungen für Flug- oder Bahnreise, Hotelunterbringung, Konferenz-/Veranstaltungsteilnahme von Lilly oder einer von Lilly eingeschalteten Agentur vorgenommen werden. Eine nachträgliche Kostenerstattung von selbst gebuchten Reisen oder Übernachtungen kann von Lilly nicht vorgenommen werden.  Darüber hinaus erstattet Lilly dem Vertragspartner in angemessenem Umfang Kleinbeträge (z.B. Taxi, Kilometergeld, Parkgebühren, lokale Zugfahrt, Visagebühren sowie Snacks) gemäss Vorlage einer entsprechenden Reisekostenabrechnung (inklusive der entsprechenden Originalbelege). Ein Musterformular für die Reisekostenabrechnung wird von Lilly zur Verfügung gestellt. Die Reisekostenabrechnung sollte innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Dienstleistung bei Lilly eingereicht werden. Lilly erstattet keine Auslagen ohne eine entsprechende Dokumentation.  Indirekte bzw. persönliche Kosten (Zimmerservice, Telefongebühren, Internetbenutzung, Videogebühren, Minibar, Wäscherei/Reinigung usw.) werden nicht erstattet.  Im Zusammenhang mit allen Zahlungen, die im Rahmen des vorliegenden Vertrags erfolgen, ist der Vertragspartner für die Einhaltung aller relevanten steuerrechtlichen Vorgaben und der Leistung von Sozialabgaben verantwortlich. |

|  |
| --- |
| **Transparenz:** Lilly ist als Mitglied der Europäischen Vereinigung der Pharmazeutischen Industrie (EFPIA) und als Unterzeichner des Schweizerischen Pharma-Kodexes und des Schweizerischen Pharma-Kooperations-Kodexes künftig verpflichtet, die von Lilly gegenüber Angehörigen der Fachkreise und Gesundheitseinrichtungen gewährten geldwerten Leistungen zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Lilly wird diese Leistungen zur Erfüllung der Vorgaben des Pharma-Kooperations-Kodexes auf einer öffentlich zugänglichen Lilly-eigenen Internetseite veröffentlichen.  Bei geldwerten Leistungen an Angehörige der Fachkreise erfolgt die Veröffentlichung nur mit vorheriger Zustimmung durch die betroffene Person. Die Zustimmung wird über ein separates Formular eingeholt und dokumentiert. Für den Fall, dass der Angehörige der Fachkreise die Zustimmung erteilt, erfolgt die Veröffentlichung in jährlichem Turnus; jede Veröffentlichung deckt ein ganzes Kalenderjahr ab (‚Berichtszeitraum‘). Der erste Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr 2015, und die Veröffentlichung erfolgt Mitte 2016 für die Daten aus 2015 bzw. Mitte 2017 für die Daten aus dem Berichtszeitraum 2016.  Wenn Lilly direkt oder indirekt geldwerte Vorteile an eine Gesundheitseinrichtung leistet, erfasst und veröffentlicht Lilly die konkrete Höhe der geldwerten Leistungen. Die Veröffentlichung erfolgt unter Angabe des Namens und des Geschäftssitzes der Organisation und weist aus, welche Art von geldwerten Leistungen die Organisation in dem jeweiligen Berichtszeitraum im Einzelnen jeweils von Lilly wofür erhalten hat. Sofern es sich um Zuwendungen im Bereich ‚Forschung und Entwicklung‘ handelt, erfolgt die Veröffentlichung zusammengefasst (aggregiert) ohne Nennung der Organisation. |

|  |
| --- |
|  |

=

|  |
| --- |
|  |

=

|  |
| --- |
|  |

=

|  |
| --- |
|  |

=

|  |
| --- |
|  |

=

|  |
| --- |
| **Datenschutz:** Wir machen darauf aufmerksam, dass Eli Lilly (Suisse) SA persönliche Daten ausschliesslich in dem Umfang erhebt, verarbeitet und nutzt, wie es zur Erfüllung der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner erforderlich ist. Dabei beachtet Lilly stets die gesetzlichen Vorschriften zu Datenschutz und Vertraulichkeit. Zur Erfüllung der Geschäftsbeziehungen werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz externe Dienstleister eingesetzt.  Lilly speichert Daten auch weiterhin, um mit dem Vertragspartner zum Zwecke weiterer Referenten-, Moderations-, oder Beratertätigkeiten in Kontakt treten zu können. Zu diesen Zwecken können auch andere Lilly-Gesellschaften weltweit auf Daten des Vertragspartners zugreifen. Sollte der Vertragspartner mit einer künftigen Kontaktaufnahme nicht einverstanden sein, kann er dieser jederzeit per Post oder E-Mail z.Hd. Datenschutzbeauftragter, Eli Lilly (Suisse) SA, Chemin des Coquelicots 16, 1214 Vernier/Genf oder lilly\_ch@lilly.com widersprechen.  Für den Fall, dass der Vertragspartner weitere Informationen zum Umgang von Lilly mit persönlichen Daten erfahren möchte, bitten wir, sich gerne an die oben angeführte Kontaktadresse zu wenden. |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die nachfolgenden Anlagen zu diesem Vertrag werden verbindlicher Vertragsbestandteil:  Anlage 1: Allgemeine Vertragsbedingungen  Anlage 2: HCP Datenblatt  [[DOCUSIGN-HCP-SIGN] OCUSIGN-HCP-SIGN]   |  |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | --- | | Unterschrift des Vertragspartners  [DOCUSIGN-LILLY-SIGN] |  | Name in Druckschrift |  | Ort, Datum | | Unterschrift Lilly |  | Name in Druckschrift |  | Ort, Datum | |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anlage 1: Allgemeine Vertragsbedingungen**   1. **Zahlungsmodalitäten**   Sofern nicht anders vereinbart, zahlt Lilly Auslagen per elektronischer Überweisung nach Abschluss der Dienstleistung und nach Vorlage einer entsprechenden Reisekostenabrechnung innerhalb von 30 Tagen.   1. **Laufzeit und Kündigung**   Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit Unterzeichnung und endet mit der Erbringung der Dienstleistungen. Der Vertrag kann von den Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere(n) Vertragspartei(en) gekündigt werden. Abschnitt 3, 5, und 6 der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen behalten ihre Gültigkeit über das Vertragsende hinaus. Lilly hat das Recht diesen Vertrag in begründeten Fällen jederzeit zu kündigen, beispielsweise weil eine Veranstaltung abgesagt wird. In diesem Fall vergütet Lilly lediglich die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Leistung des Vertragspartners, maximal jedoch 50% des Honorars und bereits angefallene Reisekosten. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.   1. **Geheimhaltung**   Der Vertragspartner erkennt an, dass er im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages vertrauliche Informationen von Lilly erhalten kann. Der Vertragspartner bestätigt, dass er diese Informationen ausschliesslich zur Erbringung der Dienstleistungen verwenden und diese nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch Lilly an Dritte weitergeben darf. Hiervon ausgenommen Informationen, (i) welche sich zum Zeitpunkt der Weitergabe durch Lilly bereits im öffentlichen Bereich („public domain“) befunden haben, (ii) welche der Vertragspartner rechtmässig von Dritten erhalten hat, (iii) welche der Vertragspartner im Rahmen eigener, unabhängiger Entwicklungen erarbeitet hat, (iv) welche dem Vertragspartner nachweislich bereits vor Erhalt durch Lilly bekannt oder (iv) welche aus gesetzlichen Gründen oder auf Anordnung eines Gerichtes bekanntgegeben werden müssen.   1. **Interessenskonflikt**   Der Vertragspartner sichert Lilly zu, dass keine gesetzlichen Beschränkungen, Arbeitgebervorschriften, Interessenskonflikte, vertragliche oder sonstige berufliche Verpflichtungen bestehen, die das Recht oder die Fähigkeit des Vertragspartners zum Abschluss des vorliegenden Vertrags, zur Durchführung der Dienstleistung, zur Annahme der Zahlung von Lilly oder zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag einschränken würden.   1. **Geistiges Eigentum**   Bei der Erbringung der Dienstleistung darf der Vertragspartner, nach Massgabe des Vertrages, selbst erstellte Materialien, Dokumente usw. benutzen („eigene Materialien“). In diesem Fall verbleiben alle Rechte des geistigen Eigentums an den eigenen Materialien beim Vertragspartner. In allen anderen Fällen können dem Vertragspartner genehmigte, durch Lilly erstellte Materialien („Lilly-Materialien”) bereitgestellt werden. Diese Lilly-Materialien bleiben jederzeit das alleinige Eigentum von Lilly und dürfen ausschliesslich in der Weise verwendet werden, wie es für die Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen des vorliegenden Vertrages erforderlich ist. Alle vom Vertragspartner im Rahmen des vorliegenden Vertrags bearbeiteten Lilly-Materialien („abgeleitete Materialen“), sind Eigentum von Lilly und müssen Lilly nach Vertragsende ausgehändigt werden.  **[HINWEIS: Es gibt zwei Optionen für Abschnitt 6. Die längere Version ist bei ALLEN Verträgen zu verwenden mit Ausnahme von Zwei-Parteien-Verträgen zwischen Lilly und einer Institution, wobei unter Institution eine staatliche Einrichtung zu verstehen ist.]**   1. **Antikorruption / Compliance**    1. Der Vertragspartner versichert, dass er bei Eingehung und Durchführung der Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages dafür sorgen wird, dass er und/oder Personen, die mit dem Vertragspartner in Verbindung stehen oder vertragsbezogene Dienstleistungen erbringen, 2. alle anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und Regelungen (insbesondere Pharma-Kooperations-Kodex) zu den Themen Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen, Interessenskonflikte, Korruption und Bestechung einhalten. Dies schliesst, sofern relevant, die Einhaltung des U.S. Foreign Corrupt Practices Act of 1977, “FCPA” samt dazugehörenden Änderungen ein, den UK Bribery Act sowie sämtliche Gesetze zur Umsetzung der OECD (Organisation of Economic Cooperation and Development)-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Beamter bei internationalen geschäftlichen Transaktionen.   keinerlei Handlungen unternehmen, welche eine Straftat nach den geltenden Bestimmungen darstellen. Insbesondere weder direkt noch indirekt einem Beamten, einem Amtsträger oder einer sonstigen Person Bestechungs- oder Schmiergeld zu zahlen, sonstige Zahlungen zu leisten, eine Wertsache oder einen geldwerten Vorteil zu vermitteln oder einen solchen in Aussicht zu stellen oder zu genehmigen, mit der Absicht, die Handlungen oder Entscheidungen dieser Person bzw. dieses Beamten oder dieser Amtsperson unangemessen zu beeinflussen, um hierdurch den Vertragspartner oder Lilly dabei zu unterstützen, Aufträge zu bekommen oder zu behalten oder sich einen unlauteren Vorteil zu sichern. |  | „Beamter oder Amtsträger“ im Rahmen dieses Vertrages sind: (i) Mitarbeiter, Beamte, Vertreter/Repräsentanten, oder sonstige Personen, die in offizieller Eigenschaft im Namen (a) einer Regierung, eines Ministeriums/der Vertretung einer Regierung, (b) einer öffentlichen oder internationalen Organisation (z.B. UNO, Internationaler Währungsfonds, Rotes Kreuz, Weltgesundheitsorganisation WHO) oder einer Abteilung, Vertretung oder Einrichtung derselben oder (c) eines in staatlichem Besitz befindlichen oder staatlich gelenkten Unternehmens, einer staatlichen Einrichtung oder sonstigen Stelle einschliesslich staatlicher Krankenhäuser und Universitäten handeln; oder (ii) eine politische Partei oder Parteivertreter; oder (iii) Kandidaten für ein politisches Amt.   1. keine Handlungen unternehmen oder unterlassen, die einen Verstoss gegen die geltendes Recht durch Lilly darstellen oder darstellen könnte.    1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, an seiner normalen Geschäftsanschrift korrekte und vollständige Akten bezüglich aller Belege und Ausgaben im Zusammenhang mit diesem Vertrag und bezüglich sämtlicher unternommener Schritte zur Einhaltung aller geltenden Vorschriften zu führen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ausserdem bei jedwedem Verdacht auf gesetzeswidriges Verhalten im Zusammenhang mit diesem Vertrag Lilly bei der Sachverhaltsermittlung zu unterstützen und vollumfänglich mit Lilly zu kooperieren und bestätigt, dass Lilly berechtigt ist, Daten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, gegenüber einer staatlichen Stelle offenzulegen.    2. Ein Verstoss gegen diesen Abschnitt 6 des Vertrags stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, welche Lilly zu einer sofortigen Kündigung dieses Vertrages in schriftlicher Form berechtigt. Falls der vorliegende Vertrag gemäss dieser Bestimmung gekündigt wird, hat Lilly Anspruch auf die Erstattung oder Rückzahlung aller an den Vertragspartner gezahlten Honorare, Gebühren, sonstiger Entlohnung oder Auslagenerstattung; in diesem Fall entfallen auch alle sonstigen Beträge und Ansprüche, die dem Vertragspartner aus dem vorliegenden Vertrag zugestanden hätten.   **HINWEIS: ALTERNATIVFASSUNG von Abschnitt 6. NUR zu verwenden für Zwei-Parteien-Verträgen zwischen Lilly und einer Institution, wobei unter Institution eine staatliche Einrichtung zu verstehen ist.]**   1. **Antikorruption / Compliance**    1. **Einhaltung der Gesetze**   Dem Vertragspartner ist bekannt, dass Lilly zur Einhaltung des U.S. Foreign Corrupt Practices Act of 1977 („FCPA”) in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, Bestimmungen und Regelungen (insbesondere Pharma-Kooperations-Kodex) bezüglich der Themen Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen, Interessenskonflikte, Korruption und Bestechung, einschliesslich des FCPA - sofern relevant - sowie sämtlicher Gesetze zur Umsetzung der OECD (Organisation of Economic Cooperation and Development)-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Beamter bei internationalen geschäftlichen Transaktionen.   * 1. **Keine unlautere Einflussnahme**   Der Vertragspartner erklärt, dass ihm im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag keine Fälle des Versuchs der unlauteren Vorteilsnahme oder der Einräumung unlauterer Vorteile seitens einer der Parteien bekannt sind.   * 1. **Vorzeitige Kündigung**   Ein Verstoss gegen diesen Abschnitt 6 des Vertrags stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Sofern Lilly in gutem Glauben der Ansicht ist, dass der Vertragspartner gegen eine Bestimmung dieses Vertragsabschnitts verstossen hat, stehen Lilly alle nach dem Gesetz verfügbaren Rechtsmittel zur Verfügung, einschliesslich der sofortigen Kündigung dieses Vertrags.   1. **Allgemeine Bestimmungen**   Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Erbringung der Dienstleistungen zu jeder Zeit unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze (insbesondere Heilmittelgesetz, der Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaft, des Pharma-Kooperations-Kodexes) sowie aller nationalen und internationalen antikorruptionsrechtlichen Vorschriften (z.B. Strafgesetzbuch, United States Foreign Corrupt Practices Act erfolgt.  Im Falle von Streitigkeiten oder Forderungen, die sich aus einer Bestimmung dieses Vertrages ergeben oder mit einer solchen Bestimmung in Bezug stehen, versuchen die Parteien, diese Konflikte einvernehmlich beizulegen. Dieser Vertrag unterliegt Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten der Parteien aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Genf. |